

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion - Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr,
Umwelt und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 unter TOP 24 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich die Bausperre (Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2022, TOP 6) für 1 Jahr verlängert.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiete gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen gem. § 18 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie die Widmungsart Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung gem. § 16 Abs. 1 Z 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. sowie Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist. Von der Bausperre ausgenommen sind jene Baulandbereiche, welche mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet sind.

§ 3

Zweck der Bausperre

Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Bebauungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030+ haben könnten, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, mit Ausnahme von Projekten, welche vom Fachbeirat zur Entwicklung und Planung von Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt unter Berücksichtigung der Ziele des STEP WN 2030+ zur Realisierung empfohlen werden, in den betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschößwohn-

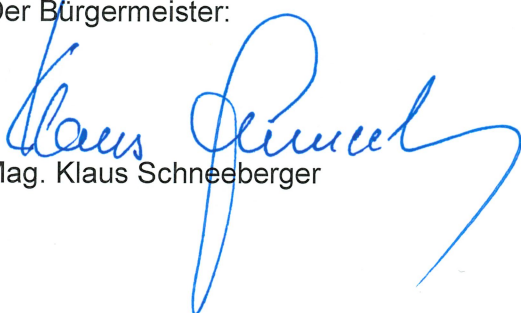
bau in den Widmungsarten Bauland Wohngebiete, Bauland Wohngebiete für nachhaltige Bebauung, Bauland Kerngebiete, Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung, Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen und Bauland Kerngebiete für nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen unzulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wiener Neustadt, am 01.02.2024

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Geschäftsbereich II

Gruppe 4

Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 01/02/2024

abzunehmen am: 16/02/2024

abgenommen am: 16/02/2024

Der Gruppenleiter: i. A. Hieschel

2175